

\*) Der Vorstand der sogenannten Liga zur Rettung der Kinder hatte sich am 24. März 1920 mit folgender Bitte an den Rat der Volkskommissare gewandt: Er möge die Reise einer Delegation ins Ausland gestatten, welche sich über die Bedingungen informieren solle, zu denen Waren für die Kinder gekauft und nach Rußland transportiert werden könnten. Auf W. I. Lenins Anfrage gab F. E. Dzierzynski folgende Antwort: „Zu diesem Zweck die Kuskowa, Saltykow (den ehemaligen Minister) und andere ins Ausland reisen zu lassen, halte ich für schädlich.“

F. E. Dzierzynski schätzte die Zusammensetzung dieser Delegation ein und schrieb: „Es ist nicht einer darunter, der die Sowjetmacht ehrlich anerkennt. Grundsätzlich bin ich auch der Meinung, daß nicht das Ausland unsere Kinder satt machen wird.“ (Lenin-Sammelband, XXXV, S. 113)

Nr. 311

Beschluß des Verteidigungsrates über die Ordnung der Nutzung  
von Passagier-, Fracht- und Passagierdampfern

28. März 1920

Der Rat der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung hat beschlossen:

1. In Anbetracht der Notwendigkeit, während der bevorstehenden Schifffahrtsperiode sowohl die Lastkahn-Flotte als auch die Passagier- sowie die Fracht- und Passagierdampfer vollständig zu nutzen, wird zur Erreichung des maximalen Gütertransportes durch die Schifffahrt der Beschluß des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees über die Ordnung der Nutzung von Personenzügen auf Passagier- sowie Fracht- und Passagierdampfer der Flotte der Sowjetrepublik ausgedehnt.

Die Überwachung der Einhaltung des genannten Beschlusses auf den Wasserwegen wird der Transportabteilung der Gesamtrussischen Tscheka und ihren örtlichen Organen sowie den Organen des Volkskommissariats für Arbeiter-und-Bauern-Inspektion übertragen.

2. Alle Organisationen und Einrichtungen der Republik, einschließlich der militärischen, werden verpflichtet, sich nicht in die technischen Betriebshandlungen der Organe des Wassertransportes sowie in die dienstlichen und fachlichen Handlungen des Dienstpersonals auf allen Dampfern, Schiffen, in Uferlagern, welche sich im Unterstellungs- und Zuständigkeitsbereich des Wassertransportes befinden, einzumischen. Die willkürliche Beschlagnahme von Dampfern, Schiffen, Uferdiensten und Anlagen, welche sich im Unterstellungs- und Zuständigkeits-